

Bekanntmachung

Räum- und Streupflicht der Anlieger

Aufgrund der Verordnung über die Sicherung von Gehbahnen im Winter vom 14.10.1998 besteht für die Anlieger an öffentlichen Straßen Räum- und Streupflicht.

Hiernach sind die Gehbahnen an **Werktagen ab 07.00 Uhr** und an **Sonn- und Feiertagen ab 08.00 Uhr** von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (Sand oder Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen. Alternativ ist das Eis zu beseitigen.

Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen oder bei Blitzeis) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Ronsberg, den 03.11.2020, se.



Sturm

1. Bürgermeister